



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2014/080</b>	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	Kommunalreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	22.05.2014	öffentlich

**Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband der Stadtparkasse Augsburg-Friedberg**

**Beschlussvorschlag:**

Für den Zweckverband der Stadtparkasse Augsburg-Friedberg werden neben dem geborenen Mitglied Erster Bürgermeister und dessen Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO folgende Verbandsräte bestellt:

Verbandsräte:

Stellvertreter:

.....  
.....  
.....

.....  
.....  
.....

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



### **Sachverhalt:**

Die Stadt Augsburg und die Stadt Friedberg haben sich im Zusammenhang mit der Sparkassenfusion nach Art. 19 Abs. 1 KommZG zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Nach dessen Satzung setzt sich nach § 4 die Verbandsversammlung mit 18 Verbandsräten der Stadt Augsburg und 4 Verbandsräten der Stadt Friedberg zusammen.

Die Stadt Friedberg wird in der Verbandsversammlung durch den Ersten Bürgermeister kraft Amtes vertreten entsprechend Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG. Seine Stellvertretung erfolgt nach Art. 31 Abs. 3 KommZG durch seinen Stellvertreter.

Neben diesem geborenen Mitglied bestellt der Stadtrat durch Beschluss drei weitere Verbandsräte und deren Stellvertreter. Bei der Bestellung der Verbandsräte ist allerdings zu beachten, dass nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Augsburg-Friedberg zum Verbandsrat nur bestellt werden kann, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen zum Mitglied des Verwaltungsrats erfüllt. Art. 9 und 10 des Sparkassengesetzes gelten entsprechend. Was dies im Einzelnen bedeutet, kann dem beiliegenden Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 14.01.2014 entnommen werden.

Die zu bestellenden Verbandsräte müssen im Übrigen nicht Mitglied des Stadtrates sein. Auch ist kein Verteilerverfahren, wie bei der Ausschussbesetzung entsprechend der Gemeindeordnung vorgeschrieben, der Stadtrat kann aber ein solches Verfahren anwenden.

Der Verwaltungsrat wird durch die Zweckverbandsversammlung bestellt.

### **Anlagen:**

1 Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14.01.2014 zu den Anforderungen von weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats von Sparkassen